

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Tim Golke und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 25.01.13

und Antwort des Senats

Betr.: Alleinerziehende am Arbeitsmarkt in der Freien und Hansestadt Hamburg – wie soll es weitergehen?

Nach einer aktuellen Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) wird auch in Hamburg der demografische Wandel in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu einem deutlichen Rückgang des Arbeitskräfteangebots führen. In diesem Zusammenhang wird nach Wertung des IAB die Erwerbsbeteiligung von Alleinerziehenden als ein wichtiger Ansatzpunkt zur Stabilisierung des Fachkräftepotenzials gesehen. Auch für die Politik in Hamburg sind die Alleinerziehenden bereits eine Zielgruppe. So werden sie im Arbeitsprogramm des Senats zwar ausdrücklich genannt. So nennt der Senat insbesondere die Arbeitsmarktintegration und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als zentrale Ziele und Handlungsfelder. Es fehlt jedoch bislang an einer hinreichenden Umsetzung dieser Ziele. Es mangelt insbesondere an kommunalen Eingliederungsleistungen in Hamburg, die aber gerade auch in Bezug auf die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Alleinerziehenden und deren besondere Bedürfnisse ein wichtiger Baustein in der Arbeitsmarktpolitik sind.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) wie folgt:

- 1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, warum die Zahl alleinerziehender Menschen im Hartz-IV-Bezug in Hamburg überdurchschnittlich hoch ist und aktuell die Hilfequote der Alleinerziehenden in Hamburg mit fast 41 Prozent weit über dem Mittel der westdeutschen Länder liegt?*

Die Hilfequote für Alleinerziehende insgesamt liegt in Hamburg mit 40,5 Prozent nur geringfügig über dem bundesdeutschen Durchschnitt (39,9 Prozent). Im Vergleich mit den anderen Stadtstaaten ist der Anteil der Hilfebedürftigen jedoch verhältnismäßig gering. In Berlin und Bremen sind jeweils mehr als die Hälfte der Bedarfsgemeinschaften mit alleinerziehenden Elternteilen hilfebedürftig. Darüber hinaus zeigt die Entwicklung der Hilfequoten von 2007 bis 2011 einen deutlichen Rückgang des Anteils der hilfebedürftigen Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden um mehr als 6 Prozentpunkte.

Auch der Anteil alleinerziehender Menschen im SGB-II-Bezug ist in Hamburg nicht überdurchschnittlich hoch. Er liegt in Hamburg 0,1 Prozentpunkte unter dem Bundesdurchschnitt. Eine detaillierte Auflistung des Anteils Alleinerziehender an allen SGB-II-Leistungsempfängern/-innen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bedarfsgemeinschaften/ erwerbsfähige Leistungs- bezieher	Insgesamt	Alleinerziehende (AE)	Anteil AE an insge- samt in Prozent
Deutschland	3.333.691	625.869	18,8
Westdeutschland	2.212.629	441.044	19,9
Ostdeutschland	1.121.062	184.825	16,5
Hamburg	100.564	18.831	18,7

Quelle: Statistik der BA, Stand Juni 2012

2. *Welche Gründe gibt es dafür, dass die Beteiligung von Alleinerziehenden an kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II in Hamburg zwar leicht über dem Anteil am Bestand liegt, jedoch deutlich unter jener im westdeutschen Durchschnitt?*

Im IAB-Regionalbericht 4/2012 wird für die kommunalen Eingliederungsmaßnahmen nach § 16a SGB II nur eine aggregierte Gesamtzahl ausgewiesen. Eine Detailanalyse in Bezug auf die einzelnen Eingliederungsmaßnahmen ist daher nicht möglich.

Die prozentuale Angabe der Alleinerziehenden im Vergleich zu den restlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern von kommunalen Eingliederungsmaßnahmen lässt in der Gesamtbetrachtung darüber hinaus keinen Rückschluss auf ein bestehendes Defizit bei diesen Maßnahmen in Hamburg zu. Die Vermittlung in eine solche Maßnahme erfolgt immer nach dem persönlichen Hilfebedarf des Kunden und nicht aufgrund des Merkmals „alleinerziehend“.

Darüber hinaus besteht in Hamburg ein umfangreiches soziales Beratungsangebot, welches auch unabhängig vom SGB-II-Leistungsbezug und einer Zuweisung durch das Jobcenter in Anspruch genommen werden kann.

3. *Wie sollen die flankierenden kommunalen Eingliederungsleistungen wie die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung und die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder nach Meinung des Senats in Hamburg gezielt ausgeweitet werden?*

Schuldnerberatung:

Zum 1. Januar 2013 sind die Einkommensgrenzen als Voraussetzung für eine kostenlose Schuldner- und Insolvenzberatung erhöht worden, damit mehr Menschen diese in Anspruch nehmen können als bisher. Vorgenommen wurde eine durchschnittliche Erhöhung der Einkommensgrenzen um rund 10 Prozent. Davon profitieren insbesondere auch Alleinerziehende.

Im Übrigen verfügt Hamburg über ein flächendeckendes Angebot von zehn Schuldnerberatungsstellen, die im Auftrag der Stadt Schuldner- und Insolvenzberatung durchführen. In jedem Hamburger Bezirk befindet sich eine Beratungsstelle, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist. Eine Ausweitung der Schuldnerberatung nach § 16a SGB II erscheint daher derzeit nicht notwendig.

Psychosoziale Betreuung:

Die Neuausrichtung der psychosozialen Betreuung mit dem Ziel einer Optimierung der Angebote wird zurzeit erarbeitet.

Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder:

Eine Ausweitung der kommunalen Eingliederungsleistung „Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder“ ist nicht erforderlich, da in Hamburg bereits jedem Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang gewährt wird, in dem seine Sorgeberechtigten wegen der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

Suchtberatung:

Eine Ausweitung der kommunalen Eingliederungsleistung „Suchtberatung“ ist nicht geplant, da ausreichend Kapazitäten vorhanden sind.

4. *Welche Gründe gibt es dafür, dass auch im Bereich der Freien Förderung nach § 16f SGB II die Beteiligung Alleinerziehender in Hamburg deutlich hinter der in Westdeutschland insgesamt zurückbleibt?*

Aus der vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vorgelegten Studie geht hervor, dass in Hamburg im Jahr 2011 11,5 Prozent der Teilnehmer an Maßnahmen nach § 16f SGB II Alleinerziehende waren. Im Durchschnitt der anderen Länder in Westdeutschland waren es 15,7 Prozent. Gerade die „Freie Förderung“ nach § 16f SGB II bietet die Möglichkeit, die gesetzlichen Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu *erweitern*. Feste Vorgaben über die Ausgestaltung dieser Maßnahmen gibt der § 16f SGB II nicht vor, sodass die Jobcenter hier in Eigeninitiative Maßnahmen mit eigenen Schwerpunkten entwickeln können. Das Jobcenter team.arbeit.hamburg hat dabei besonders einen Schwerpunkt auf die Förderung von Maßnahmen zur Integration Langzeitarbeitsloser in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gelegt.

Im Übrigen stehen Alleinerziehenden bei Vorliegen der Voraussetzungen alle gesetzlichen Eingliederungsleistungen zur Verfügung, darüber hinaus besteht auch unabhängig von der Nutzung von Leistungen nach § 16f SGB II in Hamburg ein umfangreiches Angebot an sozialen Dienstleistungen.

Darüber hinaus können Alleinerziehende Angebote nutzen, die zwar nicht aus Mitteln der „Freien Förderung“ finanziert werden, jedoch im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF). Zum Beispiel werden für Alleinerziehende die Projekte Jobclub-Soloturn im Alleinerziehendennetzwerk Nord und Teilzeitausbildung in Hamburg angeboten. Mit dem Projekt Jobclub-Soloturn werden Alleinerziehende im SGB-II-Leistungsbezug durch intensive Begleitung, Beratung und Coaching sowie passgenaue Vermittlung in weiterführende Maßnahmen/Qualifizierungen wieder an das Erwerbsleben herangeführt. Bei dem Projekt Teilzeitausbildung in Hamburg werden über eine Koordinierungs- und Beratungsstelle Auszubildende und Betriebe zusammengeführt, die an einer Teilzeitausbildung interessiert sind. Das Programm steht jungen Müttern und Vätern mit einem oder mehreren Kindern beziehungsweise häuslichen Pflegepersonen von Angehörigen offen und wird auch von Alleinerziehenden genutzt.

5. *In welcher Art und Weise ist in Hamburg bislang das Förderinstrument der Freien Förderung nach § 16f SGB II bislang tatsächlich genutzt worden, damit das Jobcenter erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dort unterstützt, wo der reguläre Förderkatalog nicht greift?*

Das Jobcenter fördert im Rahmen der Freien Förderung nach § 16f SGB II das sogenannte Hamburger Modell und seit 2012 das Programm 6000+. Das Hamburger Modell verbindet eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmerförderung. Über den Förderzeitraum (bis zu zwölf Monaten) werden gleiche Anteile monatlich ausgezahlt. Das Programm 6000+ ist eine reine Arbeitgeberleistung zur Unterstützung der Umwandlung von sozialversicherungsfreien Beschäftigungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen. Der Zuschuss wird in zwei Raten ausgezahlt.

Beide Förderungen dienen dazu, Langzeitarbeitslose oder erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu integrieren.

Für das Hamburger Modell wurden in 2012 13.689 Förderschecks an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgegeben und 1.950 Bewilligungen ausgesprochen.

Für das Programm 6000+ wurden in 2012 neun Bewilligungen ausgesprochen.

6. *In welcher Art und Weise ist in Hamburg bislang der gesetzliche Gestaltungsspielraum genutzt worden, um neue Eingliederungsleistungen zu entwickeln oder die Basisinstrumente zu erweitern?*

Das Jobcenter hat mit dem Hamburger Modell schon sehr frühzeitig die möglichen Gestaltungsspielräume genutzt und das Modell erfolgreich umgesetzt. Die geänderten Rahmenbedingungen zu § 16f SGB II sind im April 2012 mit eingeflossen. Zum 01.04.2012 wurde die Zielgruppe um die Personengruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren, deren Integration aufgrund von schwerwiegenden

Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, erweitert. Der Förderzeitraum wurde auf zwölf Monate verlängert und auf die Nachbeschäftigungszeit wurde verzichtet, um weitere Kundengruppen für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen.

Zudem erfolgen regelmäßige Modifizierungen. So ist zum 1. Februar 2013 das förderfähige Entgelt angepasst worden, die Förderbeträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind erhöht worden und es erfolgt eine Staffelung nach der wöchentlichen Arbeitszeit des Beschäftigungsverhältnisses. Die Förderkonditionen für Arbeitgeber werden darüber hinaus angehoben, wenn sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter dem 25. Lebensjahr einstellen. Voraussetzung dafür ist eine anerkannte Schwerbehinderung oder eine Gleichstellung.

Anregungen aus den Standorten werden regelmäßig genutzt, um weitere Fördermöglichkeiten zu identifizieren und entsprechend zugänglich zu machen.

So ist das Programm 6000+ im letzten Jahr aufgrund von Anregungen aus anderen Jobcentern entstanden.

7. *Im Vergleich der deutschen Großstädte hat Hamburg fast die niedrigste Ganztagsbetreuungsquote. Insbesondere Köln und Düsseldorf, in denen rund zwei Drittel der Kinder in Ganztagsbetreuung sind, lassen Hamburg weit hinter sich. Wie erklärt der Senat diese Diskrepanz?*
8. *Wie will der Senat dem vom IAB bestätigten Handlungsbedarf im Ausbau der Ganztagsbetreuung zukünftig nachkommen? Ganztagsbetreuung bedeutet, dass das Kind mindestens sieben Stunden am Tag in einer Kindertageseinrichtung oder von einer/-m Tagesmutter/-vater betreut wird. Eine Vollzeitbeschäftigung dauert normalerweise jedoch acht Stunden pro Tag, also pro Woche weit mehr als 35 Stunden. Entsprechend beklagen alleinerziehende Mütter in Hamburg ausweislich der IAB-Studie insbesondere die starren Betreuungszeiten von Betreuungsstätten, die in keiner Weise auf die Anforderungen einer Vollzeitbeschäftigung ausgerichtet seien. Bemängelt wird neben der zu geringen Dauer der Betreuung auch eine mangelnde zeitliche Flexibilität in Bezug auf das Bringen und Abholen der Kinder. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Ganztagsbetreuung den beruflichen Erfordernissen von Alleinerziehenden in Hamburg besser anzupassen?*

Der Hamburger Krippenbereich steht im Bundesvergleich vorbildlich da. Am 1. März 2012 wurden 35,8 Prozent aller unter Dreijährigen in Hamburg in einer Krippe betreut. Die bundesweite Krippen-Betreuungsquote lag im März 2012 hingegen im Schnitt bei nur 27,6 Prozent – in Westdeutschland sogar nur bei 22,3 Prozent. Hamburg ist damit in Westdeutschland weiterhin mit großem Abstand Spitzenreiter, was den Krippenausbau betrifft.

Dem von den Fragestellern in Bezug genommenen IAB-Regionalbericht 4/2012 „Alleinerziehende am Arbeitsmarkt in der Freien und Hansestadt Hamburg“ (im Folgenden „IAB-Regionalbericht 4/2012“) kann zudem entnommen werden, dass Hamburg im Vergleich der zehn größten Städte in Deutschland am 1. März 2012 die zweithöchste Krippenbetreuungsquote nach Berlin aufweist. Dabei beträgt der Abstand zu Stuttgart als drittplatzierte Stadt in diesem Vergleich fast 6 Prozentpunkte.

Auch bezogen auf den Ganztagsanteil im Krippenbereich nimmt Hamburg mit 21,0 Prozent mit weitem Abstand ebenfalls im Vergleich zu den übrigen westdeutschen Ländern den ersten Platz ein. Im Vergleich der zehn größten Städte in Deutschland weisen außer Berlin hier lediglich Frankfurt (23,3 Prozent) sowie Stuttgart (22,4 Prozent) einen noch höheren Krippen-Ganztagsanteil auf.

Bezogen auf den Elementarbereich (Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt) liegt Hamburg mit einem Ganztagsanteil von 38,4 Prozent am 1. März 2012 im Vergleich der westdeutschen Länder auf Platz 3 hinter Rheinland-Pfalz (44,7 Prozent) und Hessen (41,4 Prozent). Im Vergleich der zehn größten Städte in Deutschland liegt Hamburg auf Platz 8.

Gleichwohl ist der Hamburger Ganztagsanteil nicht nur im Krippen-, sondern auch im Elementarbereich aufgrund der bereits zum 1. August 2006 in Kraft getretenen umfassenden Hamburger Rechtsansprüche auf bedarfsgerechte Tagesbetreuung nach § 6 Absätze 2 und 3 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) als bedarfsgerecht anzusehen. Danach hat jedes Kind von Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr einen Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Eltern wegen Berufstätigkeit, Ausbildung oder Teilnahme an einem Deutsch-Sprachkurs die Betreuung nicht selbst übernehmen können. Des Weiteren haben Kinder mit dringlichem sozial bedingtem oder pädagogischem Bedarf Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, der notwendig ist, sie bedarfsgerecht zu fördern.

Die Diskrepanzen beim Ganztagsanteil im Elementarbereich beruhen daher nicht auf einem unzureichend strukturierten Betreuungsangebot in Hamburg, sondern sind auf die in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Systematiken zur Steuerung und Finanzierung der Kita-Angebote zurückzuführen.

Seit der zum 1. August 2003 in allen Hamburger Bezirken erfolgte Einführung des nachfrageorientierten Kita-Gutscheinsystems mit einer auf das Kind bezogenen Finanzierung werden die Kitas nicht mehr mit direkten Zuschüssen gefördert, sondern die Eltern beziehungsweise die Kinder erhalten gemäß ihrem tatsächlich vorhandenen Betreuungsbedarf geldwerte Gutscheine mit einem Betreuungsumfang zwischen vier und zwölf Stunden täglich (Subjektförderung). Die Kita-Träger rechnen die bei ihnen eingelösten Gutscheine mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ab. Die Bewirtschaftung der für die tatsächlich erbrachten Betreuungsleistungen ausgezahlten pauschalierten Leistungsentgelte einschließlich eines Teilentgelts für die Gebäude- und die sonstigen Investitionskosten liegt dabei in ausschließlicher Zuständigkeit und Verantwortung des Kita-Trägers.

Im Gegensatz zu der vor dem Systemwechsel in Hamburg üblichen Praxis einer zentralen Vergabe der Betreuungsplätzen, bei der sich die Eltern an die vorhandene Angebotsstruktur anzupassen hatten, bietet das Kita-Gutscheinsystem sowohl den Familien als auch den Kita-Anbietern eine hohe Flexibilität.

Die Hamburger Kita-Träger passen mit ihrer viel genaueren Kenntnis der örtlichen Bedarfslagen die in ihren Kitas bestehenden Angebotsstrukturen selbstständig und eigenverantwortlich an und bauen gegebenenfalls auch neue Kitas auf. Die Kita-Träger können den Fortbestand ihrer Kitas nur sichern, wenn sie genügend Familien davon überzeugen, ihr Angebot zu wählen. Sie bemühen sich deshalb, ihr Angebot so passgenau wie möglich auf die Bedürfnisse der Familien zuzuschneiden.

Der damit entstandene Qualitätswettbewerb hat dazu geführt, dass die Hamburger Kitas ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorhalten. Dabei richten sich die Kitas nicht nur nach dem von den Familien individuell benötigten Betreuungsumfang, sondern auch nach der erforderlichen Lage der Betreuungszeiten während des Tages. Um den Bedürfnissen der Familien bereits umfänglich zu entsprechen, bietet beispielsweise die Elbkinder Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH mit ihrem flächendeckenden Netz von 178 Kitas in Hamburg an 52 Wochen von 6 bis 18 Uhr montags bis freitags eine verlässliche Betreuung an.

Des Weiteren gibt es eine Reihe von Kitas, die nach Bedarf auch außerhalb dieser Zeiten flexible Betreuungszeiten anbieten. Derzeit bieten drei Kitas im Kita-Gutscheinsystem sogar an sieben Tagen die Woche und 24 Stunden am Tag eine Betreuung an.

Vor dem Hintergrund der hervorragenden und gerade auch bezogen auf die Belange von Alleinerziehenden ausgerichtete Hamburger Betreuungsinfrastruktur sind die im „IAB-Regionalbericht 4/2012“ aufgeführten Klagen Alleinerziehender über die „starrten Betreuungszeiten“ nicht nachvollziehbar. Darauf hinzuweisen ist, dass das IAB als Quelle für diese Klagen auf eine Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lebenswelten und -wirklichkeiten von Alleinerziehenden, Berlin, 2011, (http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenswelten-_20und-wirklichkeiten-von-Alleinerziehenden,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf) verweist.

In dieser Studie werden jedoch ausschließlich Aussagen für Deutschland insgesamt – ohne regionale Differenzierungen – dargelegt.

9. *Welche Maßnahmen sind geplant, um stärker dagegen anzugehen, dass viele Alleinerziehende häufig trotz Erwerbstätigkeit als „Aufstocker/-innen“ im Hartz-IV-Leistungsbezug verbleiben, weil häufig nur reduzierte Arbeitszeiten mit entsprechend geringerem Einkommen möglich sind?*

Personen, die Kinder betreuen, sind überdurchschnittlich häufig in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen oder Teilzeitarbeitsverhältnissen beschäftigt. Gerade in diesen Bereichen sind Niedriglöhne stark verbreitet. Niedrige Stundenlöhne sind eine Ursache für den ergänzenden Leistungsbezug. Der Senat begegnet solchen Entwicklungen im Niedriglohnbereich bereits mit dem Einsatz für den gesetzlichen Mindestlohn im Bundesrecht. Außerdem hat der Senat zur Ausnutzung sämtlicher Möglichkeiten des Landesrechts der Bürgerschaft den Entwurf eines Gesetzes über den Mindestlohn in der Freien und Hansestadt Hamburg und zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes vorgelegt (siehe Drs. 20/5901). Von einem Mindestlohn würden Alleinerziehende überproportional stark profitieren.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Hilfebedürftigkeit neben niedrigen Stundenlöhnen auch aus einer Teilzeitbeschäftigung oder der Größe der Bedarfsgemeinschaft ergeben kann. Beispielsweise kann eine zu 60 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erwerbstätige Person, die mit zwei Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, durchaus auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II angewiesen sein, auch wenn sie einen durchschnittlichen Stundenlohn erhält. Eine Erhöhung des Einkommens durch einen gesetzlichen Mindestlohn wird aus diesen Gründen nicht in jedem Fall dazu führen, dass eine alleinerziehende Person nicht mehr auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist.

Neben dem Einsatz für den gesetzlichen Mindestlohn strebt der Senat kontinuierliche Verbesserungen bei der Ganztagsbetreuung von Kindern an und wirbt bei der Wirtschaft für den Ausbau von innerbetrieblichen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Um das Leistungspotenzial der beim Jobcenter registrierten Aufstockerinnen und Aufstocker auszuschöpfen, sollen diese dabei unterstützt werden, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Rahmen des Gemeinsamen Arbeitsmarktprogramms 2012 der Agentur für Arbeit Hamburg, des Jobcenters team.arbeit.hamburg und der zuständigen Behörde wurde das Programm „Weiterbildungsbonus“, von dem auch Alleinerziehende profitieren, zusätzlich mit 0,5 Millionen Euro im Jahr aus dem Europäischen Sozialfonds ausgestattet. Die Förderbedingungen werden nach Bedarf und finanzieller Leistungsfähigkeit der Beschäftigten und ihrer Unternehmen flexibel gestaltet. Mit dem Programm sollen jährlich mindestens 500 Aufstockerinnen und Aufstocker zusätzlich gefördert werden. Auch hier ist ein variabler Zuschuss von 50 bis 100 Prozent der Qualifizierungskosten möglich. Durch eine Evaluierung soll ermittelt werden, wie hoch der Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programms ist, die zwölf Monate nach Ende der Förderung ihren SGBII-Bezug beendet haben. Er soll mindestens 50 Prozent betragen. Unter den teilnehmenden Aufstockerinnen und Aufstockern am Weiterbildungsbonus sind bis jetzt zwölf Alleinerziehende.

Darüber hinaus führt die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Schulungen für die Mitarbeiter/-innen des Jobcenters mit dem Themenschwerpunkt „Alleinerziehende im SGB II“ durch. Diese unterstützen als Multiplikatoren alle anderen Vermittlungsfachkräfte bei der Beratung Alleinerziehender unter anderem im Hinblick auf die Berufswahl. Die Vermittlungsfachkräfte wirken im Rahmen der Beratungsgespräche auf die Qualifizierung der Alleinerziehenden zum Beispiel mittels einer Teilzeiterbenausbildung hin. Eine fachliche Qualifizierung bildet die Grundlage, damit sich die Alleinerziehenden langfristig aus dem Leistungsbezug lösen können.

Über die bereits beschriebenen Maßnahmen hinaus entwickelt die zuständige Behörde derzeit eine Fachkräftestrategie für Hamburg gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Hamburg sowie der Handels- und der Handwerkskammer, dem Unternehmensverband Nord und dem Deutschen Gewerkschaftsbund. Es ist vorgesehen, dabei einen besonderen Schwerpunkt auf das Thema Erwerbstätigkeit von Frauen zu legen.

Neben dem Ziel, die Qualifizierungsanstrengungen generell zu erhöhen, wird angestrebt, für Alleinerziehende das Modell der Teilzeitausbildung in Kooperation mit den beteiligten Partnern auszubauen.

Die für Hamburg zu entwickelnde Fachkräftestrategie wird einen fachlichen Rahmen bilden, um auch für Alleinerziehende die erforderlichen Instrumente zu entwickeln oder weiterzuentwickeln. Mit dem im Sommer zu konstituierenden Fachkräftenetzwerk und seinen Arbeitsgruppen wird auch der organisatorische Rahmen für eine fachpolitikübergreifende Arbeit aller Partner zur Verfügung stehen.

10. *In welcher Form sind alleinerziehende Hartz-IV-Empfänger/-innen oder Aufstocker/-innen bei der Zahlung von Kita-Gebühren betroffen? (Bitte aufliedern nach jeweiliger Gutscheinarart.)*

Die Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung erfolgt für alleinerziehende Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder „Aufstockerinnen und Aufstocker“ genauso wie für Familien mit zwei Elternteilen in Abhängigkeit von der Familiengröße sowie dem Familieneinkommen und dem Betreuungsumfang. Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen haben nur den Mindestelternbeitrag zu tragen. Im beitragsfreien Vorschuljahr sind für täglich bis zu fünfstündige Betreuungsleistungen von allen Familien keine Elternbeiträge zu entrichten. Außerdem ist seit dem 1. August 2011 das Kita-Mittagessen für alle Kinder in Hamburg kostenfrei. In Einzelfällen kann zudem – insbesondere bei Kindern mit dringlichem sozialen oder pädagogischen Bedarf – der Elternbeitrag auf bis zu 0 Euro im Monat reduziert werden, wenn die Zahlung des Mindestanteils verweigert wird und die Betreuung ansonsten gefährdet wäre. Für die täglich vierstündige Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr kann der Elternbeitrag auf Antrag für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen und Familien mit einem ähnlich geringen Einkommen auf 15 Euro reduziert werden.

Die Höhe der jeweiligen Elternbeiträge in den einzelnen Leistungsarten kann der Broschüre „Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ entnommen werden, die unter www.hamburg.de/elternbeitrag im Internet verfügbar ist. Rechtliche Grundlagen stellen die Familieneigenanteilsverordnung beziehungsweise die Teilnahmebeitragsverordnung dar.

11. *In Hamburg sind rund 10 Prozent der Bevölkerung verschuldet. Hat der Senat Daten über die Anzahl der verschuldeten alleinerziehenden Hartz-IV-Beziehenden und wenn ja, welche genau?*

Nein. Nach gesetzlichen Leistungsansprüchen und Personengruppen differenzierende soziodemografische Daten liegen für die kommunale Eingliederungsleistung der Schuldnerberatung nach § 16a SGB II nicht vor.